

Datum: 1. Mai 2023

Seite: 1/8

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Master of Science in Health Sciences" an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

gültig ab 1. Mai 2023

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang «Master of Science in Health Sciences» (nachfolgend MSc Health) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin (nachfolgend Fakultät) der Universität Luzern vom 26. Juni 2019¹,

formuliert:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Voraussetzung für eine Zulassung zum MSc Health ohne Auflagen ist der erfolgreiche Abschluss eines universitären Bachelorstudiengangs oder eines Studiengangs mit äquivalentem Hochschulabschluss in einer der folgenden Studienrichtungen:

Kategorie Gesundheit, Medizin, Sport

Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pflegewissenschaften, Pharmazeutische Wissenschaften, Public Health, Gesundheitswissenschaften und Technologie, Bewegungs- und Sportwissenschaften

Kategorie Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften

Kategorie Geistes-, Gesellschafts- und Sozialwissenschaften

Politikwissenschaften, Staatswissenschaften, Soziologie, Kommunikations- und Medienwissenschaften, Ethnologie, Psychologie, Verhaltenswissenschaften, Sonderpädagogik, Philosophie

Kategorie Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik

¹ SRL Nr. 546b

Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Geografie, Umweltnaturwissenschaften, Physik, Neurowissenschaften, Mathematik, Informatik, Computational Sciences, Wirtschaftsinformatik

² Eine Zulassung zum MSc Health ohne Auflagen aus weiteren universitären Bachelorstudiengängen oder einem Studiengang mit äquivalentem Hochschulabschluss ist nach einer Äquivalenzprüfung möglich, sofern es sich um eine zu Abs. 1 vergleichbare Studienrichtung handelt und mindestens 60 ECTS-Punkte in den in Abs. 1 genannten Fachgebieten erworben wurden. Verantwortlich für die Durchführung der Äquivalenzprüfung ist der Studien- und Prüfungsausschuss (StuPA) der Fakultät.

³ Eine Zulassung zum MSc Health mit einem Bachelorabschluss einer anderen universitären Studienrichtung oder mit einem Bachelorabschluss einer anerkannten schweizerischen Fachhochschule ist möglich, sofern es sich um eine zu Abs. 1 vergleichbare Studienrichtung handelt. Eine Zulassung ist in diesem Fall zwingend mit Auflagen von 20 bis 60 ECTS-Punkte verbunden und kann an den Nachweis spezifischer Kenntnisse geknüpft werden.

⁴ Für Abschlüsse ausländischer Fachhochschulen aus Ländern, mit denen bilaterale Abkommen über die Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich bestehen, gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 3. Mit anderen ausländischen Fachhochschulabschlüssen oder Abschlüssen von nicht anerkannten oder akkreditierten Universitäten ist eine Zulassung zum MSc Health nicht möglich.

2 Studienstruktur und Studienanforderungen

§ 2 Studienaufbau

¹ Der MSc Health besteht aus einem Basis- und einem Vertiefungsstudium und umfasst 120 ECTS-Punkte.

² Das Basisstudium beinhaltet für alle Studierenden gleichermaßen verpflichtende Module:

- Principles of Health Sciences (30 ECTS-Punkte)
- Advanced Research Methods (12 ECTS-Punkte)
- Academic and Professional Skills (6 ECTS-Punkte)

³ Dem Vertiefungsstudium zugerechnet sind:

- der Vertiefungsbereich (*Major*) (30 ECTS-Punkte)
- ein Forschungspraktikum (18 ECTS-Punkte)
- die Masterarbeit und mündliche Masterprüfung (24 ECTS-Punkte)

⁴ Module können mehrere Lehrveranstaltungen sowie Studienleistungen beinhalten. Innerhalb der Module können Lehrveranstaltungen verpflichtend oder wählbar sein. Die konkrete Ausgestaltung der Module sowie die jeweiligen Formen der Leistungskontrolle werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis und über die Kommunikationsplattform der Fakultät bekanntgegeben.

§ 3 Major und Majorwahl

¹ Folgende Majors sind im Vertiefungsstudium wählbar:

- Health Communication
- Health and Social Behavior
- Health Economics and Policy
- Health Services Research
- Health Data Science

² Es kann nur ein Major im Vertiefungsstudium gewählt werden. Die Angabe zum gewählten Major erfolgt verbindlich mit der Anmeldung zum Masterverfahren.

§ 4 *Studienanforderungen im Basisstudium (48 ECTS-Punkte)*

¹ Das Basismodul Principles of Health Sciences (30 ECTS-Punkte) umfasst für alle Studierenden gleichermaßen verpflichtende Lehrveranstaltungen, welche jeweils im Herbstsemester angeboten werden:

- Human Functioning Sciences (6 ECTS-Punkte)
- Health Systems and Services (6 ECTS-Punkte)
- Basics in Clinical Medicine (6 ECTS-Punkte)
- Basic Research Methods (6 ECTS-Punkte)
- Introduction to Public Health (6 ECTS-Punkte)

² Die Basismodule *Advanced Research Methods* (12 ECTS-Punkte) und *Academic and Professional Skills* (6 ECTS-Punkte) beinhalten verschiedene Lehrveranstaltungen, welche im Herbst- oder im Frühjahrssemester angeboten werden und aus welchen die Studierenden jeweils frei wählen können.

§ 5 *Studienanforderungen im Vertiefungsstudium (72 ECTS-Punkte)*

¹ Im Major sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte zu absolvieren, bestehend aus

- a. Pflichtveranstaltungen des gewählten Majors (21 ECTS-Punkte)
- b. frei wählbaren Studienleistungen aus dem gesamten Lehrangebot der Major (9 ECTS-Punkte)

² Das Forschungspraktikum umfasst 18 ECTS-Punkte.

³ Das Masterverfahren umfasst 24 ECTS-Punkte, bestehend aus

- a. einer Masterarbeit (18 ECTS-Punkte)
- b. einer mündlichen Masterprüfung (6 ECTS-Punkte)

§ 6 *Schriftliche Arbeiten*

¹ Im Rahmen von spezifisch angekündigten Lehrveranstaltungen im Vertiefungsstudium können zusätzliche, dem Major anrechenbare ECTS-Punkte durch schriftliche Arbeiten erworben werden.

² Eine bestandene schriftliche Arbeit wird mit 3 ECTS-Punkten bewertet.

³ Es können höchstens zwei schriftliche Arbeiten im Rahmen der frei wählbaren Studienleistungen aus dem Major angerechnet werden.

§ 7 *Zusätzliche Studienleistungen*

¹ Es können zusätzliche Studienleistungen aus dem weiteren Lehrangebot des Vertiefungsstudiums, aus dem weiteren Lehrangebot der Fakultät oder Lehrangeboten der anderen Fakultäten absolviert werden. Diese werden als zusätzliche Studienleistungen im Leistungsnachweis ausgewiesen.

3 Prüfungen

§ 8 *Anmeldung zu den Prüfungen*

¹ Für sämtliche Prüfungen besteht eine Anmeldepflicht. Ohne entsprechende Anmeldung ist die Teilnahme an einer Prüfung nicht möglich.

² Die Fristen zur Prüfungsanmeldung bzw. -abmeldung werden auf der Prüfungswebseite der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin spätestens zu Beginn des Semesters kommuniziert.

³ Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der An- bzw. Abmeldefristen gelten die Prüfungsanmeldungen als verbindlich. Vorbehalten bleibt der Rückzug aus zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen.

§ 9 *Nachteilsausgleiche*

¹ Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten können einen Nachteilsausgleich beantragen. Dieser soll ihnen ermöglichen, Prüfungen bzw. Leistungsnachweise unter individuell angepassten Bedingungen chancengleich zu absolvieren. Es sind die «Richtlinien für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs» der Universität Luzern zu beachten.

§ 10 *Digitale Prüfungen und Begutachtung*

¹ Wird eine Prüfung digital durchgeführt, so gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a. die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den ordnungsgemässen Ablauf der digitalen Prüfung sind durch die Studierenden möglichst frühzeitig bzw. auf jeden Fall vor Beginn der Prüfungssession einzurichten und zu erproben (z.B. Softwareinstallation, ausreichende und stabile Internetverbindung).
- b. Die Fakultät behält sich vor, digitale Leistungskontrollen mittels den von der Fakultät dafür bestimmten technischen Mitteln zu überprüfen und zu überwachen.
- c. die Fakultät kann die Unterzeichnung einer Redlichkeitserklärung von den Studierenden als Bedingung zur Prüfungsteilnahme einfordern.
- d. Die Universität und die Fakultät stellen den Studierenden die zur Durchführung der Prüfung notwendige Software wie beispielsweise Lernmanagementsoftware und Kommunikations- und Korrespondenzsoftware zur Verfügung.

² Die Fakultät hat das Recht, für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Reglemente, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, Das beinhaltet insbesondere, die schriftlichen Leistungskontrollen zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden, oder hierzu zur Verfügung zu stellen.

§ 11 *Nichtantreten von Prüfungen*

¹ Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung nicht an oder legt sie bzw. er ohne triftigen Grund die Prüfung nicht ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden («failed» bzw. Note 1).

² Eine Abmeldung nach abgelaufener Frist ist nur bei zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen möglich. Als solche Gründe gelten insbesondere Krankheiten oder Unfall, die Geburt eines Kindes, der Todesfall eines nahen Angehörigen sowie eine nachweisbare starke Verkehrsbehinderung.

³ Die Abmeldung hat in jedem Fall vor Prüfungsbeginn per E-Mail oder telefonisch an das Studiendekanat zu erfolgen. Eine Abmeldung nach Beginn der Prüfung ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

⁴ Für eine konsequenzlose Abmeldung von Prüfungen sind zwingend Originalbelege einzureichen. Krankheit oder Unfall werden durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Zeugnis) belegt, die Geburt eines Kindes durch eine Geburtsurkunde, der Todesfall eines nahen Angehörigen durch eine Sterbeurkunde,

einen Totenschein oder eine Todesanzeige, und eine starke Verkehrsbehinderung durch eine Bestätigung des Verkehrsunternehmens für den relevanten Zeitraum und die betroffene Wegstrecke.

⁵ Alle Belege müssen zwingend vor Prüfungsbeginn angekündigt werden und noch am Prüfungstag in Kopie oder im Original beim Studiendekanat eingehen. Falls das Original eines Belegs nicht am Veranstaltungs- oder Prüfungstag eingereicht werden kann, muss es mit entsprechender Begründung für die Verspätung spätestens fünf (5) Arbeitstage nach dem betreffenden Prüfungstag beim Studiendekanat eingetroffen sein. Bei Postaufgabe ist der Poststempel massgebend.

⁶ Arztzeugnisse müssen nebst dem Datum und Stempel auch die Originalunterschrift der Ärztin/des Arztes ausweisen, eingescannte Unterschriften werden nicht akzeptiert. Konsultationsbestätigungen werden nicht akzeptiert.

⁷ Das Ausstellen sowie Verwenden von inhaltlich falschen oder gefälschten Arztzeugnissen oder Urkunden kann strafrechtliche Konsequenzen haben (vgl. insb. Art. 251 und 318 StGB). Mutmassliche «Gefälligkeitszeugnisse» werden den Strafbehörden zur Anzeige gebracht. Das Studiendekanat behält sich vor, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 12 *Unkorrektes Verhalten*

¹ Als unkorrektes Verhalten während Prüfungen gelten die aufgeführten Punkte in der «Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang «Master of Science in Health Science»». Unkorrektes Verhalten führt zu Nichtbestehen der Prüfung («failed» bzw. Note 1) und kann eine vorübergehende oder dauernde Exmatrikulation zur Folge haben.

§ 13 *Wiederholen von Prüfungen*

¹ Bei Nichtbestehen kann eine Prüfung wiederholt werden, sofern die Studienleistung weiterhin Teil des Lehrangebots ist und die Höchstgrenze für Fehlversuche gemäss geltender Studien- und Prüfungsordnung eingehalten wird. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

² Die Wiederholungsmodalitäten sind in der «Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang «Master of Science in Health Science»» geregelt.

³ In der Regel und sofern weiterhin Teil des Lehrangebots ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der nächsten Prüfungssession möglich. Eine erneute Anmeldung während den Anmeldefristen ist erforderlich. Diese ist auch erforderlich, wenn sich Studierende aus triftigen Gründen für den ersten Versuch abgemeldet haben. Studierende, die eine angemeldete Prüfung ohne triftigen Grund nicht ablegen, dürfen nicht zu einer Wiederholungsprüfung während der nächsten Prüfungssession antreten.

§ 14 *Prüfungseinsicht*

¹ Die Fakultät bietet jeweils nach der Notenbekanntgabe eine Prüfungseinsicht an.

² Für die Prüfungseinsicht ist eine Anmeldung per E-Mail an das Studiendekanat zwingend erforderlich. Raum, Datum und Anmeldefristen für die Prüfungseinsicht sind jeweils auf der Prüfungswebseite der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin ersichtlich.

³ Für Studierende, die am regulären Einsichtstermin aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Unfall, Militär) verhindert sind, wird ein zusätzlicher Einsichtstermin angeboten. Bei einer Verhinderung ist zwingend ein Originalbeleg als Begründung einzureichen. Arbeitstätigkeit oder Ferien gelten nicht als Grund für einen zusätzlichen Einsichtstermin.

⁴ Eine Prüfungseinsicht dauert in der Regel 15 Minuten pro Prüfung. Während der Prüfungseinsicht dürfen keine Notizen oder weitere schriftliche oder elektronische Kopien der Prüfungsunterlagen gemacht werden. Während der Prüfungseinsicht ist es nicht erlaubt, mit anderen Personen Informationen auszutauschen.

⁵ Formale Fehler (Punktezählung oder nicht korrigierte Aufgaben/Seiten) sind direkt im Anschluss an die Prüfungseinsicht schriftlich der für die Prüfung verantwortlichen Kursleitung zu melden. In allen anderen Fällen (inhaltliche Korrekturen) ist ein schriftlicher Antrag mit detaillierter Begründung an den Studien- und Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen.

⁶ Prüfungsentscheide können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Bitte beachten Sie dazu das «Merkblatt über die Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheiden der Universität Luzern».

4 Masterverfahren

§ 15 *Aufbau*

¹ Das Masterverfahren besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit und einer mündlichen Masterprüfung.

§ 16 *Anmeldung zum Masterverfahren*

¹ Die Anmeldung mittels Einreichung einer Betreuungsvereinbarung zum Masterverfahren erfolgt an der Fakultät (Studiendekanat). Die Betreuungsvereinbarung enthält:

- a. die Angabe der für die Masterarbeit vorgesehenen Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter,
- b. die Angabe des Themas,
- c. weitere Angaben zur Betreuung der Masterarbeit,
- d. die Angabe zum Major in welchem der MSc Health abgeschlossen wird.

² Die Anmeldung zum Masterverfahren kann zu jedem Zeitpunkt eingereicht werden. Gesonderte Fristen gelten für die Abgabe der Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung.

³ Die Anmeldung zum Masterverfahren ist verbindlich. Im Einzelfall kann der StuPA auf schriftlich begründeten Antrag einem Rückzug der Anmeldung zustimmen. Der Antrag auf Rückzug muss spätestens einen Monat nach Anmeldung zum Masterverfahren erfolgen. Bei Anerkennung der Gründe wird der Rückzug so gehandhabt, als wäre keine Anmeldung erfolgt.

§ 17 *Masterarbeit*

¹ Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten gestellt. Thema und Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die Masterarbeit in einer geeigneten Frist abgeschlossen werden kann.

² Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen.

³ Die Masterarbeit ist fristgemäss in digitaler Form bei der Fakultät (Studiendekanat) einzureichen. Für einen Abschluss im Frühjahrssemester muss die Masterarbeit bis spätestens am 15. April, für einen Abschluss im Herbstsemester bis spätestens am 15. Oktober eingereicht werden.

⁴ Der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat versichert, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit in allen Teilen selbständig verfasst und keine anderen als

die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Masterarbeit noch nicht an anderer Stelle als Masterarbeit eingereicht wurde.

§ 18 *Wiederholung einer nichtbestanden Masterarbeit*

¹ Eine nach Studien- und Prüfungsordnung überarbeitete und endgültig nicht bestandene Masterarbeit kann auf Antrag beim StuPA höchstens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu bearbeiten. Eine Neuanschreibung zum Masterverfahren ist nicht erforderlich.

² Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann für die Wiederholung der Masterarbeit eine andere Erstgutachterin bzw. ein anderer Erstgutachter sowie eine andere Zweitgutachterin bzw. ein anderer Zweitgutachter bestimmt werden.

§ 19 *Mündliche Masterprüfung*

¹ Die mündlichen Masterprüfungen finden während der Prüfungssessionen der Fakultät statt und setzen eine bestandene Masterarbeit voraus. Der Termin der mündlichen Masterprüfung und die Prüferinnen bzw. Prüfer werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig durch den StuPA mitgeteilt.

² Die mündliche Masterprüfung besteht aus einem Vortrag zur Masterarbeit (max. 10 Minuten) sowie Fragen dazu, zu Themen aus dem jeweiligen Vertiefungsstudium und zu den Grundlagen der Gesundheitswissenschaften allgemein. Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt insgesamt max. 60 Minuten.

³ Es wird in der Regel in englischer Sprache geprüft.

⁴ Die mündliche Masterprüfung wird durch zwei Professorinnen bzw. Professoren als Prüferinnen bzw. Prüfer abgenommen und findet unter Beteiligung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt.

⁵ Die Prüferinnen bzw. Prüfer setzen die Prüfungsnote im Anschluss an die mündliche Masterprüfung fest. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Festlegung der Prüfungsnote anzuhören.

⁶ Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Beginn und Ende der mündlichen Masterprüfung und die Prüfungsnote sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen bzw. Prüfern sowie der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 20 *Wiederholung einer nichtbestanden mündlichen Masterprüfung*

¹ Eine nichtbestandene mündliche Masterprüfung kann auf Antrag beim StuPA höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Versuch wiederholt werden.

² Der Termin des Wiederholungsversuches der mündlichen Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den StuPA mitgeteilt.

§ 21 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen des Masterverfahrens*

¹ Falls die Masterarbeit oder die mündliche Masterprüfung und damit das Masterverfahren nicht bestanden wurde, informiert der Studien- und Prüfungsausschuss über diese Entscheidung schriftlich.

² Falls das Masterverfahren endgültig nicht bestanden wurde, wird eine schriftliche Bestätigung durch die Fakultät ausgestellt welche die Prüfungsergebnisse beinhaltet.

§ 22 *Täuschung und Ungültigkeit*

¹ Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Masterarbeit oder der mündlichen Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StuPA nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistungen für nichtbestanden erklären.

² Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterverfahren nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung in der Regel geheilt. Der StuPA kann hiervon abweichende Entscheidungen treffen. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der StuPA das Masterverfahren als nichtbestanden erklären.

§ 23 *Archivierung und Einsicht in Prüfungsakten*

¹ Nach Ablauf der Beschwerdefrist werden die Unterlagen des Masterverfahrens sowie ein Exemplar der Masterarbeit archiviert.

² Nach Abschluss des Masterverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in das Protokoll der mündlichen Masterprüfung gewährt. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten erhalten mit dem Diplom eine Kopie der Gutachten der Masterarbeit.

5 Forschungspraktikum

§ 24 *Charakter des Forschungspraktikums und Organisation*

¹ Das Forschungspraktikum ist obligatorischer Bestandteil des MSc Health und soll den Studierenden einen Einblick in die gesundheitswissenschaftliche Praxis geben.

² Das Forschungspraktikum kann frühestens im zweiten Semester begonnen werden und umfasst mindestens 400 Arbeitsstunden.

³ Die Fakultät unterstützt die Organisation von Forschungspraktika durch den Betrieb einer Praktikumsplattform, auf welcher anbietende Institutionen Praktikumsstellen inserieren können. Daneben können Forschungspraktika selbständig durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten organisiert werden. Über die Anrechnung entscheidet der StuPA. Der Antrag auf Anrechnung muss durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten vor der Zusage des Praktikums gestellt werden.

⁴ Die erfolgreiche Absolvierung wird durch ein beim Studiendekanat einzureichendes Bestätigungsformular mit Unterzeichnung durch die anbietende Institution des Forschungspraktikums dokumentiert.

§ 25 *Forschungspraktikum und Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit baut in der Regel auf den Inhalten des Forschungspraktikums auf. Ein Praktikumsanbieter kann verbindliche Vorgaben machen, das Forschungspraktikum mit einer Masterarbeit zu verbinden. Details werden in einer Vereinbarung zwischen dem Praktikumsanbieter und der oder dem Studierenden festgelegt.

6 Schlussbestimmungen

§ 26 *Inkrafttreten*

¹ Diese Wegleitung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.